

1. Basisinformationen

Informations de base

Datum / Date:	Kommentar (e) von / Commentaire de: SVUJASEP (Schweizerischer Verband der Umweltfachleute); :	Für Rückfragen: Dr. Matthias Gfeller, SVU-Delegierter für Vernehmlassungen
30. April 2020	verantwortlich: Matthias Gfeller, info@planungsatelier.ch in Zus'arbeit mit ÖkologInnen und Landschaftsarchitekten	 schweizerischer verband der umweltfachleute association suisse des professionnels de l'environnement associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente suisse association of environmental professionals sia Fachverein: secteur spécialisé: settore specializzato: sia group of specialists:

2. Kommentare zur Norm

Commentaires relatifs à la norme

A*	Thema / Thème	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	Zum Titel der Norm: Generelles zu den VSS- Normen betr. «Grünräumen»	1) 1) Recht:	- Der Titel der Norm sollte wie folgt ergänzt werden: Grünräume: Gehölzpflanzen: Artenwahl, Ausführung, Bepflanzung Dies zur Klarheit, dass es nicht um sämtliche Formen der Vegetationsbedeckung (inkl. Ansaaten, Mager- oder Blumenwiesen oder auch um Alleebäume¹), welche offensichtlich in einer anderen «parallelen» VSS-Norm geregelt worden sind) geht, sondern dass hier aktuell, offenbar lediglich das Anpflanzen grösserer verholzter Gewächse neu normiert werden soll. Begriff «Grünräume»: Der Begriff «Grünräume» könnte irreführend sein, resp. zu «Überinterpretationen» verleiten: Wenn er nicht ganz klar in Bezug zu Strassenräumen definiert und verstanden wird. Dies ist ggf. problematisch, weil gerade in der direkten Nachbarschaft von Strassenflächen (aber auch generell innerorts) hydrologisch und (mikro-)klimatisch keine normalen Verhältnisse herrschen: Pflanzen im Strassenbereich leiden gerade in Hitzesommern vermehrt unter Trockenheit, evtl. Dürre und daher genügt es für heutige Verhältnisse nicht mehr, eine Pflanzenliste zu publizieren, welche primär die Pflanzen nach ihren Verbreitungsgebieten innerhalb der Schweiz einteilt. - Als gut und für die schweizerischen, geografischen Verhältnisse angepasst, beurteilen wir die Gliederung in die insgesamt 10 Verbreitungsgebiete vom «Jura» bis zum «südl. Tessin». Eine kleine Erleichterung für die Lesenden wäre es, wenn bei den Höhenstufen – evtl. in Kombination mit den 10 Verbreitungsgebieten - die entsprechenden Grenzbereiche in Höhenangaben mit m ü. Meer aufgeführt würden. - Das Thema Neophyten ergäbe vermutlich «Stoff» für eine eigenständige Norm; es fragt sich ob und welcher Tiefe es innerhalb dieser «Bepflanzungsnorm» überhaupt angeschnitten werden sollte(?) Immerhin hoffen wir, dass die Zeiten, wo Neophyten in Unkenntnis ihrer allfälligen, invasiven Eigenschaften angepflanzt worden sind nun definitiv vorbei sind. Um diesen, sehr komplexen Fragestellungen besser «auf die Spur» zu kommen, möchten wir vorschlagen, die Zusammenarbeit zwischen VSS, BSLA und SVU,ASEP und evtl. weiteren Verbänden in Zukunft für derartige Normierungen zu intensivieren. ...in diesem Zusammenhange möchten wir gleich anregen, die beiden Normen: «Alleebäume» und die vorliegende Norm «Grünräume/Gehölze» zu einer einzigen Norm (ohne Mehrkosten, insbesondere für die Benutzenden!) zu vereinigen. - Betr. Rechtsverbindlichkeit: Wir müssten uns (primär als Verband von Umweltfachleuten) voraussichtlich zur Wehr setzten, sollte der Norm in der aktuell vorgeschlagenen, isolierten Form irgendwelche Rechtsverbindlichkeit in Bund und/oder Kantonen zukommen!		

Senden an / Envoyer à: vernehmlassung@vss.ch

3. Kommentare zu einzelnen Kapiteln und Abschnitten (Ziffern)

Commentaires relatifs aux chapitres et paragraphes (chiffres)

A*	Kap. / Chap.	Ziff. / Par.	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	A	3 Zweck	T	Aus aktuellen umwelt- und klimarelevanten Überlegungen heraus darf heute der strassenbegleitende Grünraum nicht mehr lediglich als «Beigemüse», verstanden werden, vielmehr ist dieser Grünraum Chance und Verpflichtung zugleich! - Der Grünraum ist eine Chance die vielfältigen negativen Auswirkungen einer Strasse (Verschärfung der mikroklimatischen Extreme, ökologisch und soziale Trennwirkungen, Lärm, etc. ...) wenigstens teilweise zu kompensieren. Gerade weil sich Asphaltflächen sommers extrem stark aufheizen können, ist es ein aktuelles Gebot, mit einer geeigneten Planung, der baulichen Anlage und der sorgfältigen Bepflanzung dieser Grünräume Gegensteuer zu geben. - Verkehrsinfrastrukturen bilden Barrieren zwischen Lebensräumen und für die Fauna. Zusammenhängende Strassenböschungen stellen aber auch vernetzende Verbindungen dar. Mittels einem Konzept sind die Grünräume so anzulegen, dass die ökologische Infrastruktur bestmöglich erhalten oder verbessert werden kann. - Zu prüfen ist trotz des grossen Potenzials, ob eine begrünte Fläche in unmittelbarer Nähe von Verkehrsinfrastrukturen eine ökologische Falle darstellt (Kollision von Tieren mit Fahrzeugen). Dies gilt es v.a. bei vollständig von Strassen umgebenen Grünräumen abzuklären (Verkehrinsel, Kreisel, Mittelstreifen). - Der Grünraum stellt gleichzeitig die Verpflichtung dar, unserer ländlichen und urbanen Umgebung vermehrt Sorge zu tragen. Die Planung, die Konzipierung und der laufende, saisonale Unterhalt der strassenbegleitenden Grünräume muss ebenso zur Aufgabe eines umfassend verstandenen Strassenunterhaltes gehören, wie Bau und Pflege einer funktionierenden Strassenentwässerung!		
	A	4.9	T / R	Neben der Freisetzungsverordnung sollten idealerweise auch die «Schwarze Liste» des nationalen Informations- und Datenzentrums der Schweizer Flora (https://www.infoflora.ch) sowie die Fachinformation des BAFU zum Thema «invasive gebietsfremde Pflanzen» berücksichtigt werden.		
	B	5	T / R	«Daneben sind Höhenlage, Klima, Neigung, Wasserhaushalt, Nährstoffe, Bodenarten und Exposition massgebend.» Für die Wahl der Gehölze ist das massgebliche Klima in Bezug auf die Lebensdauer relevant. Je länger die Lebensdauer - umso stärker muss sich die Auswahl den möglichen Klimaänderungen anpassen können. In Verbindung mit www.ch2018.ch lassen sich Hinweise geben, in welche Richtung (Hitze, Trockenheit, etc.) sich das Klima bereits verändert hat (...und noch verändern wird). Grundsätze für die Anwendung sollten in die Norm integriert werden. Dies kann auch Chancen bieten. R Unter «natürlichen Standortfaktoren» darf keinesfalls lediglich nur auf den Boden hingewiesen werden: Wir beantragen das Kapitel: «B Standortfaktoren» in mindestens zwei Unterkapitel 5.1: bodenkundliche Voraussetzungen; 5.2: mikroklimatische Voraussetzungen aufzuteilen.		
	C	7	T / R	Beschattung ist unter den Vorzeichen des Klimawandels eine extrem wichtige und heute nicht mehr zu vernachlässigende Funktion: Dieses Stichwort sollte in der Aufzählung im mittleren Abschnitt ergänzt werden.		

Senden an / Envoyer à: vernehmlassung@vss.ch

D	8 Grundsätze	T /	2. Absatz: für den «projektierenden Planer» muss es zum Imperativ werden, dass die strassenbegleitend – sowohl aus optischer, aber vor allem auch aus mikroklimatischer Sicht und meist auch aus der akustischen Wahrnehmung Grünflächen besser und grosszügiger geplant werden. Auch hier ist der Vergleich mit der Strassenentwässerung angebracht: Es braucht nicht nur Retentionsflächen (oder Regenrückhaltebecken um die vermehrten Hochwasser-Extreme auszugleichen, sondern es braucht generell genügend Flächen, um sämtliche mikroklimatischen Effekte auszugleichen.		
		R	...es ist ... empfehlenswert für die Bemessung und Anlage der Grünflächen stets entsprechende Fachleute beizuziehen und ihnen in der Folge auch die konkrete Bepflanzung zu übertragen.		
		T /	3. Absatz: Auf Grund der immer länger währenden Trockenheiten werden gebietsfremde Arten immer wichtiger; wobei aber auch die schwer einzuschätzenden Auswirkungen invasiver Neozoen (bspw. asiat. Laubholzbock [ALB] in den Regionen Fribourg und Winterthur) zu beachten sind. Die nachträgliche Bepflanzung mehrerer, vom ALB befallenen Alleen in Winterthur mit Zerreichen ist dazu exemplarisch. Die Zerreiche figuriert in der beigefügten Artenliste lediglich in der Region «südlicher Tessin» als gebietsheimisch, aber bis heute scheint sich diese {von vorliegender Norm eigentlich abweichende} Entscheidung als zielführend zu erweisen.		
		R	Der oberste Grundsatz müsste daher lauten: An Verkehrswegen ist zunächst mehr Raum für Bäume zu reservieren und dann sind - wo immer möglich - auch mehr Bäume zu pflanzen.		

4. Rechtsverbindlichkeit

Estimation des coûts

Sind Sie der Auffassung, dass gegenüber dem UVEK zu beantragen sei,
die Norm als rechtsverbindlich zu erklären?

☐ ja / oui

Jugez-vous qu'il faut solliciter au DETEC de déclarer la norme juridiquement obligatoire?

☒ nein / non

5. Kosteneinschätzung

Estimation des coûts

Erachten Sie die vorliegende Norm bezogen auf den Lebenszyklus eines Bauwerkes als

☒ **kostensteigernd - aber langfristig und gesamtwirtschaftlich
lohnend!** / *augmente les coûts*

Jugez-vous que la présente norme, par rapport au cycle de vie d'un ouvrage,

☐ kostenneutral / *n'influence pas les coûts*☐ kostensenkend / *baisse les coûts*

Weitere substanzielle Veränderungen wären notwendig!

☒ **substanziell** / *substantiel*

Jugez-vous ce changement comme

☐ nicht substanziell / *pas substantiel*